

Grosser Rat

Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes und der kantonalen Jagdverordnung

(Botschaften Heft Nr. 6/2016-2017, S. 331)

PROTOKOLL

(ersetzt ursprüngliches Protokoll vom 26.9.2016)

der Sitzung der Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie

Datum:	Montag, 26. September 2016, 9.15 Uhr – 16.40 Uhr Montag, 10. Oktober 2016, 10.15 – 11.25 Uhr
Ort:	Schulungsraum Grossratsgebäude, 7000 Chur
Präsenz:	Grass (Kommissionspräsident), Sax (Kommissionsvizepräsident), Albertin, Epp, Deplazes, Felix (Haldenstein), Giacomelli, Heiz, Koch (Tamins), Koch (Igis), Vetsch (Pragg-Jenaz), Gross (Protokoll) RR Cavigelli (Vorsteher BVFD), Cramer (Departementssekretär BVFD), Cotti (juristischer Mitarbeiter BVFD), Brosi (Leiter Amt für Jagd und Fischerei), Jenny (akademischer Mitarbeiter Amt für Jagd und Fischerei)
entschuldigt:	Montag, 10. Oktober 2016: Deplazes, Epp, Heiz, Koch (Igis)

I. Eintreten

Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Grass [Kommissionspräsident], Sax [Kommissionsvizepräsident], Albertin, Deplazes, Epp, Heiz, Koch [Tamins]; Sprecher: Grass [Kommissionspräsident]) *und Regierung*
Eintreten auf die Vorlage

Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen: Felix [Haldenstein], Giacomelli, Koch [Igis], Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Felix [Haldenstein])
Nichteintreten auf die Vorlage

II. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

Synopse

Kantonales Jagdgesetz

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission <i>(wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)</i>
	Kantonales Jagdgesetz (KJG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ..., beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Kantonales Jagdgesetz (KJG)" BR 740.000 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 4 Jagdarten</p> <p>¹ Es werden folgende Jagdarten unterschieden: Hochjagd, Steinwildjagd, Niederjagd, Pass- und Fallenjagd.</p> <p>² Die einzelnen Jagdarten können im Interesse einer artgerechten Bejagung, zur Anpassung der Bestände an die Tragfähigkeit des Lebensraumes und zur Begrenzung der Wildschäden unterteilt werden.</p>	<p>¹ Es werden folgende Jagdarten unterschieden: Hochjagd, Steinwildjagd, Niederjagd, Pass- und Fallenjagd Passjagd.</p>	<p>Art. 4 Abs. 1 <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (10 Stimmen: Grass [Kommissionspräsident], Sax [Kommissionsvizepräsident], Albertin, Deplazes, Epp, Felix [Haldenstein], Giacomelli, Heiz, Koch [Tamins], Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Grass [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Koch [Igis]) Belassen gemäss geltendem Recht</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission <i>(wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)</i>
	<p>Art. 4a Fallen zum Lebendfang</p> <p>¹ Fallen zum Lebendfang, insbesondere Kastenfallen, dürfen nur im Siedlungsbereich sowie bei Landwirtschaftsbetrieben in Dorfnähe und bei einzelnen Gebäuden eingesetzt werden, sofern der Einsatz von Schusswaffen aus Sicherheitsgründen nicht verantwortet werden kann.</p> <p>² Fallen zum Lebendfang dürfen unter Vorbehalt von Artikel 30 nur von der Wildhut und von den durch das zuständige Amt ermächtigten Jägern verwendet werden.</p>	<p>Art. 4a</p> <p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (10 Stimmen: Grass [Kommissionspräsident], Sax [Kommissionsvizepräsident], Albertin, Deplazes, Epp, Felix [Haldenstein], Giacomelli, Heiz, Koch [Tamins], Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Grass [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Koch [Igis]) Streichen</p>
<p>Art. 5 Jagdberechtigung</p> <p>¹ Wer jagen will, braucht ein Jagdpatent.</p> <p>² Berechtigt zum Bezug des Jagdpatentes ist, wer</p> <p>a) im Kalenderjahr das 19. Altersjahr erfüllt und urteilsfähig ist;</p> <p>b) sich über die bestandene bündnerische Eignungsprüfung ausweist;</p> <p>c) eine den Vorschriften des Bundes entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat;</p> <p>d) keinen Anlass für den Jagdausschluss oder die Patentverweigerung gibt.</p>		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>³ Die Berechtigung für die Anmeldung zur Steinwildjagd setzt voraus, dass der betreffende Jäger mindestens fünf Jahre die Bündner Hochjagd ausgeübt hat. Im Übrigen gilt sinngemäss Artikel 11 Absatz 5 dieses Gesetzes.</p> <p>⁴ Das Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent berechtigt den betreffenden Jäger auch zur Ausübung der Pass- und Fallenjagd. Jäger, welche nicht Inhaber eines Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatentes sind, dürfen die Pass- und Fallenjagd nur ausüben, wenn sie eine entsprechende Bewilligung gelöst haben.</p>	<p>⁴ Das Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent berechtigt den betreffenden Jäger Inhaber auch zur Ausübung der Pass- und Fallenjagd Passjagd. Jäger, welche nicht Inhaber eines Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatentes sind, dürfen die Pass- und Fallenjagd Passjagd nur ausüben, ausüben, wenn sie eine entsprechende mit entsprechender Bewilligung gelöst haben ausüben.</p>	<p>Art. 5 Abs. 4 <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (10 Stimmen: Grass [Kommissionspräsident], Sax [Kommissionsvizepräsident], Albertin, Deplazes, Epp, Felix [Haldenstein], Giacomelli, Heiz, Koch [Tamins], Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Grass [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Koch [Igis]) Belassen gemäss geltendem Recht</p>
	<p>Art. 5a Gästekarte</p> <p>¹ Mit der Gästekarte darf ein Jäger einen Gast für einen Tag an seiner Hochjagd beteiligen. Gästekarten werden erst ab dem dritten Jagdtag abgegeben.</p> <p>² Der Gast muss eine in der Schweiz anerkannte Jagdprüfung bestanden haben.</p> <p>³ Er darf die Jagd nur in Begleitung des gastgebenden Jägers ausüben. Erlegtes Wild wird dem Beutekontingent des Gastgebers angerechnet.</p> <p>⁴ Ein Jäger darf höchstens zwei Gästekarten beziehen. Er darf pro Tag nur einen Gast einladen.</p> <p>⁵ Die Regierung kann die Abgabe von Gästekarten auf höchstens 100 Stück pro Hochjagd beschränken. Sie kann für Gäste die Liste der jagdbaren Wildtiere einschränken.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission <i>(wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)</i>
<p>Art. 7 Verweigerungsgründe</p> <p>¹ Die Abgabe des Jagdpatentes wird Personen verweigert, welche:</p> <p>g) wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit von der Jagdausübung durch das zuständige Departement ausgeschlossen worden sind.</p>		<p>Art. 7 Verweigerungsgründe</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>¹ Die Abgabe des Jagdpatentes wird Personen verweigert, welche:</p> <p>g) wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sowie wegen Alkohol- oder Betäubungsmittelmissbrauchs von der Jagdausübung durch das zuständige Departement ausgeschlossen worden sind.</p>
<p>Art. 9 Jagdbare Arten</p> <p>¹ Als jagdbare Arten gelten:</p> <p>a) auf der Hochjagd: Rothirsch, Reh, Gämse, Wildschwein, Murmeltier, Fuchs und Dachs;</p> <p>b) auf der Niederjagd: Feldhase, Schneehase, Fuchs, Dachs, Edel- und Steinmarder, verwilderte Hauskatze, Birkhahn, Schneehuhn, Ringeltaube, Türkentaube, verwilderte Haustaube, Kolkrabe, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher, Blässhuhn, Kormoran und Stockente;</p>		<p>Art. 9 Abs. 1 lit. b) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (10 Stimmen: Grass [Kommissionspräsident], Sax [Kommissionsvizepräsident], Albertin, Epp, Felix [Haldenstein], Giacomelli, Heiz, Koch [Igis], Koch [Tamins], Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Grass [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Deplazes) Streichen: Birkhahn, Schneehuhn</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission <i>(wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)</i>
<p>c) auf der Pass- und Fallenjagd: Fuchs, Dachs, Edel- und Steinmarder, verwilderte Hauskatze.</p> <p>² Die Regierung kann die Liste der jagdbaren Arten erweitern oder einschränken. Sie legt in den Jagdbetriebsvorschriften fest, welche Tiere erlegt werden dürfen. Sie regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere.</p>	<p>c) auf der Pass- und Fallenjagd:Passjagd: Fuchs, Dachs, Edel- und Steinmarder, verwilderte Hauskatze.</p>	<p>Art. 9 Abs. 1 lit. c) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (10 Stimmen: Grass [Kommissionspräsident], Sax [Kommissionsvizepräsident], Albertin, Deplazes, Epp, Felix [Haldenstein], Giacomelli, Heiz, Koch [Tamins], Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Grass [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Koch [Igis]) Ändern wie folgt: c) auf der Pass- und Fallenjagd: Fuchs, Dachs, Edel- und Steinmarder (...).</p>
<p>Art. 11 Jagdzeiten Abschusspläne</p> <p>¹ Die Regierung legt die Jagdzeiten in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 derart fest, dass die Abschusspläne innert möglichst kurzer Zeit erfüllt werden können. Auf die Paarungszeit ist Rücksicht zunehmen.</p> <p>² Die Jagdzeiten sind in folgenden Zeiträumen anzusetzen:</p>		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>a) Hochjagd: Im Monat September, insgesamt höchstens 21 Tage mit der Möglichkeit eines Jagdunterbruchs für die Dauer von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen;</p> <p>b) Steinwildjagd: 1. bis 31. Oktober;</p> <p>c) Niederjagd: 1. Oktober bis 30. November, für Birkhahn und Schneehuhn erst ab 16. Oktober;</p>	<p>a) Hochjagd: Im im Monat September, insgesamt höchstens 21 Tage mit der Möglichkeit eines Jagdunterbruchs für die Dauer von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen, sowie auf Rothirsch und Reh zusätzlich höchstens vier Tage zwischen dem 15. und dem 31. Oktober;</p> <p>b) Steinwildjagd: 1.- 31. 15. November mit einem Unterbruch während der Hochjagd im Oktober;</p> <p>c) Niederjagd: 1. Oktober bis 30. November, für Birkhahn und Schneehuhn erst ab 16.- Oktober, mit einem Unterbruch während der Hochjagd im Oktober;</p>	<p>Art. 11 Abs. 2 lit. a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Grass [Kommissionspräsident], Sax [Kommissionsvizepräsident], Albertin, Deplazes, Epp, Felix [Haldenstein], Giacomelli, Heiz, Koch [Tamins]; Sprecher: Grass [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Belassen gemäss geltendem Recht</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Koch [Igis], Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Koch [Igis]) Gemäss Botschaft</p> <p>Art. 11 Abs. 2 lit. b) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Grass [Kommissionspräsident], Sax [Kommissionsvizepräsident], Albertin, Deplazes, Epp, Felix [Haldenstein], Giacomelli, Heiz, Koch [Tamins]; Sprecher: Grass [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> b) Steinwildjagd: 1. Oktober bis 15. November (...);</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Koch [Igis], Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Koch [Igis]) Gemäss Botschaft</p> <p>Art. 11 Abs. 2 lit. c) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Grass [Kommissionspräsident], Sax [Kommissionsvizepräsident], Albertin, Deplazes, Epp, Felix [Haldenstein], Giacomelli, Heiz, Koch [Tamins]; Sprecher: Grass [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Belassen gemäss geltendem Recht</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Koch [Igis], Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Koch [Igis]) Gemäss Botschaft</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>d) Pass- und Fallenjagd: 1. Oktober bis Ende Februar, für Dachse nur bis 15. Januar, für Edelmarder und Steinmarder nur bis 15. Februar.</p> <p>³ Mit der Festlegung der Wildschutzgebiete und der Regelung der Jagd ist anzustreben, dass die Abschusspläne möglichst in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 erfüllt werden.</p>	<p>d) Pass- und Fallenjagd: Passjagd: 1. Oktober November bis Ende Februar, für Dachse nur bis 15. Januar, für Edelmarder Edel- und Steinmarder nur bis 15. Februar.</p> <p>^{2bis} Über die Wiederaufnahme der Hochjagd im Oktober auf Hirsch- und Rehwild entscheidet die Regierung. Sie kann dabei das Jagdgebiet einschränken, die Jagd regional durchführen und die Gültigkeit der Patente auf einzelne Regionen beschränken. In Regionen, in denen der Abschussplan während der Septemberjagd erfüllt wurde, findet keine Oktoberjagd statt. Gleiches gilt für Regionen, in denen der Zuzug der Hirsche aus jagdplanerischen Zielen nicht behindert werden soll.</p>	<p>Art. 11 Abs. 2 lit. d) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Grass [Kommissionspräsident], Sax [Kommissionsvizepräsident], Albertin, Deplazes, Epp, Felix [Haldenstein], Giacomelli, Heiz, Koch [Tamins]; Sprecher: Grass [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Koch [Igis], Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Koch [Igis]) Ändern wie folgt: Pass- und Fallenjagd: 1. November...</p> <p>Art. 11 Abs. 2^{bis} <u><i>Falls der Antrag der Kommissionsminderheit zu Art. 11 Abs. 2 lit. a obsiegt:</i></u></p> <p><i>Eventualantrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen: Grass [Kommissionspräsident], Sax [Kommissionsvizepräsident], Albertin, Deplazes, Felix [Haldenstein], Giacomelli, Heiz, Koch [Tamins]; Sprecher: Grass [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Eventualantrag Kommissionsminderheit</i> (3 Stimmen: Epp, Koch [Igis], Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Koch [Igis]) Ändern wie folgt: Über die Wiederaufnahme der Hochjagd im Oktober auf Hirsch- und Rehwild entscheidet die Regierung. (...).</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>⁴ Werden die Abschusspläne in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung nicht erfüllt, kann die Regierung zur Regulierung der Wildbestände Sonderjagden bis längstens 20. Dezember anordnen.</p> <p>⁵ Die Regierung erlässt die nötigen Bestimmungen für die Durchführung von Sonderjagden. Dabei kann sie aufgrund der Zahl des zu erlegenden Wildes und der Grösse des Jagdgebietes die Gültigkeit des Jagdpatentes auf bestimmte Gebiete beschränken. Ebenso kann sie die Anzahl der Jagdpatente begrenzen.</p>		
<p>Art. 12 Schontage</p> <p>¹ Am Eidgenössischen Betttag, am Bündner Erntedankfest (dritter Sonntag im Oktober) sowie in der Zeit vom 24. bis und mit 26. Dezember ist jeglicher Jagdbetrieb verboten.</p>	<p>¹ Am Eidgenössischen Eidgenössischen Betttag, am Bündner Erntedankfest (dritter Sonntag im Oktober) sowie in der Zeit vom 24. bis und mit 26. Dezember ist jeglicher Jagdbetrieb die Ausübung der Jagd verboten.</p>	
<p>Art. 13a Einschiessen der Jagdwaffen</p> <p>¹ Vor Jagdbeginn hat der Jäger seine Treffsicherheit zu üben und seine Jagdwaffe einzuschiessen. Die Regierung kann anordnen, dass der Jäger den Nachweis über die erfüllte Schiesspflicht zu erbringen hat.</p> <p>² Das Einschiessen der Jagdwaffen hat in einem von den Gemeinden zugewiesenen Jagdschiessstand oder in einer anderen, von den zuständigen Behörden bewilligten Schiessanlage zu erfolgen.</p>	<p>¹ Vor Jagdbeginn hat der Jäger seine Treffsicherheit zu üben und seine Jagdwaffe einzuschiessen. Die Regierung kann anordnen, dass der Jäger den Nachweis über die erfüllte Schiesspflicht zu erbringen hat.</p>	<p>Art. 13a Abs. 1 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ergänzen wie folgt: ¹ Vor Jagdbeginn hat der Jäger seine Treffsicherheit zu üben und seine Jagdwaffe, mit der er die jeweilige Jagd ausübt, einzuschiessen. Die Regierung kann anordnen, dass der Jäger den Nachweis über die erfüllte Schiesspflicht zu erbringen hat.</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>³ Das Einschiessen setzt voraus, dass der betreffende Jäger eine Haftpflichtversicherung gemäss Artikel 5 Absatz 2 Litera c dieses Gesetzes abgeschlossen hat.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	
	<p>Art. 13b Jagdliche Schiesspflicht</p> <p>¹ Der Jäger hat vor Jagdbeginn die jagdliche Schiesspflicht zu erfüllen. Die Regierung bestimmt die Leistungsnormen und regelt den Ablauf der jagdlichen Schiesspflicht.</p> <p>² Mit der Durchführung der jagdlichen Schiesspflicht kann das zuständige Amt insbesondere Jagdverbände und Jagdfachgeschäfte mit eigenen Schiessanlagen im Kanton beauftragen. Das Amt kann hierfür entsprechende Vereinbarungen abschliessen.</p>	
	<p>Art. 13c Haftpflichtversicherung</p> <p>¹ Das Einschiessen der Jagdwaffen sowie die Erfüllung der jagdlichen Schiesspflicht setzen voraus, dass der betreffende Jäger eine Haftpflichtversicherung gemäss Artikel 5 Absatz 2 Litera c abgeschlossen hat.</p>	
	<p>Art. 13d Verwendung bleifreier Munition</p> <p>¹ Die Regierung schreibt die Verwendung bleifreier Kugel- und Schrotmunition vor, wenn dies unter dem Aspekt der Sicherheit und aus Sicht des Tierschutzes verantwortet werden kann.</p>	
<p>Art. 14 Jagdgeräte, Jagdhunde und Hilfsmittel</p>		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>¹ Die Regierung kann Bestimmungen über die zulässigen Jagdgeräte, wie insbesondere Munition und Fallen mit Zubehör erlassen.</p> <p>² Sie regelt die Verwendung von Jagdhunden, von Transport- und anderen Hilfsmitteln. Die Jagd auf Wasserwild darf nur mit einem geprüften Hund ausgeübt werden.</p> <p>³ Gegen das Ergebnis von Eignungsprüfungen kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung Beschwerde beim zuständigen Amt erhoben werden. Im Falle eines Weiterzuges entscheidet das Departement endgültig.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 15 Weidgerechte Jagdausübung</p> <p>¹ Bei der Ausübung der Jagd hat sich der Jäger weidgerecht zu verhalten.</p> <p>² Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar, die Schussdistanz und die Stellung des Tieres weidgerecht und eine Gefährdung von Menschen und Dritteigentum ausgeschlossen sind. Liegt das Wild nicht im Feuer, ist eine gründliche Nachsuche durchzuführen.</p> <p>³ Stellt der Jäger fest, dass das erlegte Tier nach den Vorschriften nicht jagdbar war, hat er unverzüglich Selbstanzeige zu erstatten. Bestehen Zweifel an der Jagdbarkeit, hat er die Beute umgehend dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher zur Kontrolle vorzuzeigen. Jegliche Veränderung der Beute zum Zwecke der Täuschung ist untersagt.</p> <p>⁴ Erlegtes Wild ist nach den Grundsätzen der Fleischhygiene zu behandeln und ordnungsgemäss zu verwerten.</p>	<p>Art. 15 Weidgerechte Jagdausübung 1. Allgemeine Grundsätze</p> <p>³ Stellt der Jäger fest, dass das erlegte Tier nach den Vorschriften nicht jagdbar war, hat er unverzüglich Selbstanzeige zu erstatten. Bestehen Zweifel an der Jagdbarkeit, hat er die Beute umgehend dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher zur Kontrolle vorzuzeigen. Jegliche Veränderung der Beute zum Zwecke der Täuschung ist untersagt.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>⁵ Die Jagd in Gruppen von mehr als vier Jägern sowie laute Treibjagden sind untersagt.</p> <p>⁶ Gefährdet ein Jäger bei der Jagdausübung die öffentliche Sicherheit, können ihm Kantonspolizei, Wildhüter und kantonale Jagdaufseher anlässlich der Feststellung des Sachverhalts das Jagdpatent entziehen. In diesem Falle ist innert 24 Stunden Rapport an das Departement zu erstatten, welches über den Fortbestand des vorläufigen Entzugs unverzüglich entscheidet.</p>	<p>⁵ Die Jagd in Gruppen von mehr als vier Jägern sowie laute Laute Treibjagden sind untersagt verboten.</p> <p>⁶ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Art. 15 Abs. 6 <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (6 Stimmen: Grass [Kommissionspräsident], Epp, Deplazes, Sax [Kommissionsvizepräsident], Albertin, Koch [Tamins]; Sprecher: Grass [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (5 Stimmen: Felix [Haldenstein], Giacomelli, Heiz, Koch [Igis], Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Felix [Haldenstein]) a) Gemäss geltendem Recht zu belassen mit folgender Änderung: ... Kantonspolizei und Wildhüter (...) anlässlich der Feststellung ... b) inklusive vollumfängliche Streichung der nachstehenden Art. 15a bis Art. 15c beziehungsweise Art. 15a bis Art. 15f</p>
	<p>Art. 15a 2. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit</p>	<p>Art. 15a Gefährdung der öffentlichen Sicherheit</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission <i>(wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)</i>
	<p>¹ Gefährdet ein Jäger bei der Jagdausübung die öffentliche Sicherheit, können ihm die Kantonspolizei und die Wildhüter anlässlich der Feststellung des Sachverhalts das Jagdpatent entziehen. In diesem Fall ist innert 24 Stunden Bericht an das Departement zu erstatten, welches unverzüglich über den Fortbestand des vorläufigen Entzugs entscheidet.</p>	<p>Art. 15a Abs. 1</p> <p><u>Falls der Antrag der Kommissionsmehrheit zu Art. 15 Abs. 6 obsiegt:</u></p> <p><i>Eventualantrag Kommissionsmehrheit</i> (10 Stimmen: Grass [Kommissionspräsident], Sax [Kommissionsvizepräsident], Albertin, Deplazes, Epp, Felix [Haldenstein], Giacomelli, Heiz, Koch [Tamins], Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Grass [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Ändern wie folgt: ¹ Gefährdet ein Jäger bei der Jagdausübung die öffentliche Sicherheit, hat ihm die Kantonspolizei oder die Wildhut und die Waffe zu entziehen. In diesem Fall ist innert 24 Stunden Bericht an das Departement zu erstatten, welches unverzüglich über den Fortbestand des vorläufigen Entzugs entscheidet.</p> <p><i>Eventualantrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Koch [Igis]) Gemäss Botschaft</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission <i>(wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)</i>
	<p>² Gleiches gilt, wenn ein Jäger seine Mitwirkungspflichten bei Blutproben, Atemalkoholproben oder anderen nötigen Untersuchungen verweigert.</p>	<p>Art. 15a Abs. 2</p> <p><u>Falls der Antrag der Kommissionsmehrheit zu Art. 15 Abs. 6 obsiegt:</u></p> <p><i>Eventualantrag Kommissionsmehrheit</i> (10 Stimmen: Grass [Kommissionspräsident], Sax [Kommissionsvizepräsident], Albertin, Deplazes, Epp, Felix [Haldenstein], Giacomelli, Heiz, Koch [Tamins], Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Grass [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Ändern wie folgt: ² Gleiches gilt, wenn ein Jäger seine Mitwirkungspflichten bei (...) nötigen Untersuchungen verweigert.</p> <p><i>Eventualantrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Koch [Igis]) Gemäss Botschaft</p>
	<p>Art. 15b 3. Konsum von Alkohol und Betäubungsmitteln a) Jagdfähigkeit</p> <p>¹ Die Ausübung der Jagd ist Personen in angetrunkenem Zustand verboten. Angetrunkenheit liegt vor bei:</p> <p>a) einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Gewichtsprozenten oder mehr;</p> <p>b) einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer Blutalkoholkonzentration gemäss Absatz 1 Litera a dieser Bestimmung führt;</p>	<p>Art. 15b Konsum von Alkohol (...)</p> <p>Art. 15 b Abs. 1</p> <p><u>Falls der Antrag der Kommissionsmehrheit zu Art. 15 Abs. 6 obsiegt:</u></p> <p><i>Eventualantrag</i> Gemäss Botschaft</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission <i>(wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)</i>
	<p>c) einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft.</p> <p>² Die Ausübung der Jagd ist auch Personen verboten, die unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen und die von der Regierung festgelegten Grenzwerte überschreiten.</p>	<p>Art. 15b Abs. 2</p> <p><u>Falls der Antrag der Kommissionsmehrheit zu Art. 15 Abs. 6 obsiegt:</u></p> <p><i>Eventualantrag Kommissionsmehrheit</i> (10 Stimmen: Grass [Kommissionspräsident], Sax [Kommissionsvizepräsident], Albertin, Deplazes, Epp, Felix [Haldenstein], Giacomelli, Heiz, Koch [Tamins], Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Grass [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Ersetzen durch folgende Fassung: ² Für die Beurteilung der Schwere des Tatbestandes ist der festgestellte Wert der Blutalkohol- oder Atemalkoholkonzentration massgebend. Die Einzelheiten bestimmt die Regierung.</p> <p><i>Eventualantrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Koch [Igis]) Gemäss Botschaft</p>
	<p>Art. 15c b) Ermittlung der Jagdunfähigkeit</p>	<p>Art. 15c Konsum von Betäubungsmitteln</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission <i>(wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)</i>
	<p>¹ Für die Ermittlung der Jagdunfähigkeit infolge von Alkohol oder Betäubungsmitteln finden die Bestimmungen der jeweils geltenden eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung über die Fahrunfähigkeit sinngemäss Anwendung. Die Jäger sind im Sinn der entsprechenden Gesetzgebung zur Mitwirkung verpflichtet.</p> <p>² Die Regierung legt die Grenzwerte für die im Blut zulässige Betäubungsmittelkonzentration fest.</p>	<p>Art. 15c Abs. 1</p> <p><i>Falls der Antrag der Kommissionsmehrheit zu Art. 15 Abs. 6 obsiegt:</i></p> <p><i>Eventualantrag Kommissionsmehrheit</i> (10 Stimmen: Grass [Kommissionspräsident], Sax [Kommissionsvizepräsident], Albertin, Deplazes, Epp, Felix [Haldenstein], Giacomelli, Heiz, Koch [Tamins], Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Grass [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Ersetzen durch folgende Fassung: ¹ Die Ausübung der Jagd ist Personen verboten, die unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen. Die Regierung legt die Grenzwerte für die im Blut zulässige Betäubungsmittelkonzentration fest.</p> <p><i>Eventualantrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Koch [Igis]) Gemäss Botschaft</p> <p>Art. 15c Abs. 2</p> <p><i>Falls der Antrag der Kommissionsmehrheit zu Art. 15 Abs. 6 obsiegt:</i></p> <p><i>Eventualantrag Kommissionsmehrheit</i> (10 Stimmen: Grass [Kommissionspräsident], Sax [Kommissionsvizepräsident], Albertin, Deplazes, Epp, Felix [Haldenstein], Giacomelli, Heiz, Koch [Tamins], Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Grass [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Streichen</p> <p><i>Eventualantrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Koch [Igis]) Gemäss Botschaft</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission <i>(wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)</i>
		<p>Art. 15d Entzug von Patent und Jagdwaffe</p> <p>Art. 15d Absätze 1 bis 3 (neu)</p> <p><u>Falls der Antrag der Kommissionsmehrheit zu Art. 15 Abs. 6 obsiegt:</u></p> <p><i>Eventualantrag Kommissionsmehrheit</i> (10 Stimmen: Grass [Kommissionspräsident], Sax [Kommissionsvizepräsident], Albertin, Deplazes, Epp, Felix [Haldenstein], Giacomelli, Heiz, Koch [Tamins], Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Grass [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Einfügen neue Absätze 1, 2 und 3 wie folgt:</p> <p>¹ Bei Angetrunkenheit oder Einfluss von Betäubungsmitteln hat die Kantonspolizei oder die Wildhut anlässlich der Feststellung des Sachverhalts dem Jäger das Jagdpatent und die Waffe zu entziehen. In diesem Fall ist innert 24 Stunden Bericht an das zuständige Departement zu erstatten, welches unverzüglich über den Fortbestand des vorläufigen Entzugs entscheidet.</p> <p>² Gleiches gilt, wenn ein Jäger seine Mitwirkungspflichten bei Atemalkoholproben, Blutproben, Urinproben oder anderen nötigen Untersuchungen verweigert.</p> <p>³ Liegen keine Verweigerungsgründe gemäss Artikel 7 Absatz 1 Litera f vor, kann die Kantonspolizei oder die Wildhut die Waffe dem betreffenden Jäger wieder aushändigen.</p> <p><i>Eventualantrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Koch [Igis]) Gemäss Botschaft</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission <i>(wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)</i>
		<p>Art. 15e (neu) Patentrückgabe bei Drogenkonsum</p> <p><i>Falls der Antrag der Kommissionsmehrheit zu Art. 15 Abs. 6 obsiegt:</i></p> <p><i>Eventualantrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen: Grass [Kommissionspräsident], Sax [Kommissionsvizepräsident], Albertin, Deplazes, Epp, Felix [Haldenstein], Giacomelli, Heiz, Koch [Tamins], Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Grass [Kommissionspräsident]) und Regierung</i> Einfügen neue Bestimmung wie folgt: ¹ Das Jagdpatent wird bei Drogenkonsum erst wieder ausgehändigt, wenn die uneingeschränkte Fähigkeit zur Jagdausübung medizinisch nachgewiesen wird.</p> <p><i>Eventualantrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Koch [Igis])</i> Gemäss Botschaft</p>
		<p>Art. 15f (neu) Subsidiäres Recht</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission <i>(wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)</i>
		<p><u>Falls der Antrag der Kommissionsmehrheit zu Art. 15 Abs. 6 obsiegt:</u></p> <p><i>Eventualantrag Kommissionsmehrheit</i> (10 Stimmen: Grass [Kommissionspräsident], Sax [Kommissionsvizepräsident], Albertin, Deplazes, Epp, Felix [Haldenstein], Giacomelli, Heiz, Koch [Tamins], Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Grass [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Einfügen neue Bestimmung wie folgt: ¹ Subsidiär zur kantonalen Jagdgesetzgebung finden die Bestimmungen der jeweils geltenden eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung und die einschlägigen Weisungen des Bundes sinngemäss Anwendung.</p> <p><i>Eventualantrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Koch [Igis]) Gemäss Botschaft</p>
<p>Art. 21a Patentgebühren 1. Hoch-, Nieder- und Sonderjagd, Pass- und Fallenjagd</p> <p>¹ Die Patentgebühr für die Hoch- und Niederjagd beträgt:</p> <p>1. Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer, welche mindestens seit drei aufeinanderfolgenden Monaten ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden haben:</p>	<p>Art. 21a Patentgebühren 1. Hoch-, Nieder-und-Sonderjagd, Pass-, Sonder- und FallenjagdPassjagd</p> <p>1. Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer, welche mindestens seit drei aufeinanderfolgenden Monaten ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Graubünden haben:</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>a) Hochjagd: mindestens Fr. 8000.– und höchstens Fr. 13 000.–</p> <p>b) Niederjagd: mindestens Fr. 6000.– und höchstens Fr. 8000.–</p> <p>6. Für die Verwendung eines Jagdhundes:</p> <p>a) Schweizer Bürger und niedergelassene Ausländer mit Wohnsitz im Kanton: Fr. 139.–</p> <p>b) Schweizer Bürger und Ausländer mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons: Fr. 418.–</p> <p>² Für die Ausübung der Sonderjagd hat der Jäger eine Patentgebühr von mindestens 50 Franken und höchstens 200 Franken sowie zusätzlich für erlegtes Schalenwild eine Abschussgebühr zu entrichten. Die Abschussgebühr hat in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des erlegten Tieres zu stehen.</p>	<p>a) Hochjagd: mindestens Fr. 8000.– und höchstens Fr. 13 14 000.–</p> <p>a) Schweizer Bürger und niedergelassene Ausländer mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton: Fr. 139.–</p> <p>b) Andere Schweizer Bürger und Ausländer mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons: Fr. 418.–</p> <p>^{1bis} Die Gebühr für die Gästekarte beträgt 200 Franken.</p> <p>² Für die Ausübung der Sonderjagd hat der Jäger eine Patentgebühr von mindestens 50 Franken und höchstens 200 Franken sowie zusätzlich fürzu entrichten. Für erlegtes Schalenwild ist in der Regel zusätzlich eine Abschussgebühr von bis zu entrichten.6 Franken pro Kilogramm zu bezahlen. Gewogen wird das Tier im Fell ohne Haupt. Die Abschussgebühr hat in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des erlegten Tieres zu stehenfür das erlegte Wild ist nach Massgabe der jagdplanerischen Ziele abzustufen.</p>	<p>Art. 21a Ziffer 5 lit. a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Grass [Kommissionspräsident], Sax [Kommissionsvizepräsident], Albertin, Deplazes, Epp, Felix [Haldenstein], Giacomelli, Heiz, Koch [Tamins]; Sprecher: Grass [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Koch [Igis], Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Koch [Igis]) Belassen gemäss geltendem Recht</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission <i>(wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)</i>
<p>³ Für die Ausübung der Pass- und Fallenjagd hat der Jäger eine Patentgebühr von höchstens 50 Franken zu entrichten, sofern er im betreffenden Jahr kein Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent gelöst hat.</p>	<p>³ Für die Ausübung der Pass- und Fallenjagd Passjagd hat der Jäger eine Patentgebühr von höchstens 50- Franken zu entrichten, sofern er im betreffenden Jahr kein Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent gelöst hat.</p>	<p>Art. 21a Abs. 3 <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (10 Stimmen: Grass [Kommissionspräsident], Sax [Kommissionsvizepräsident], Albertin, Deplazes, Epp, Felix [Haldenstein], Giacomelli, Heiz, Koch [Tamins], Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Grass [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Koch [Igis]) Belassen gemäss geltendem Recht</p>
<p>Art. 26 Halten von Wild</p> <p>¹ Das Halten von Wild bedarf einer Bewilligung der Jagd- und der Tierschutzbehörden.</p> <p>² Die Regierung legt die Bedingungen für das Halten von Wild fest.</p>	<p>Art. 26 Halten von WildWildtieren</p> <p>¹ DasDie Bewilligung zum Halten von Wild bedarf einer Bewilligung der Jagd- Wildtieren wird vom zuständigen Amt erteilt. Das Amt für Lebensmittelsicherheit und der Tierschutzbehörden Tiergesundheit ist vorgängig anzuhören.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	
		<p>Art. 29a (neu) Verbot der Wildfütterung 1. Schalenwild</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i> Einfügen neue Bestimmung (2 Absätze) wie folgt: ¹Schalenwildfütterungen sind verboten. Ausnahmen gelten für Tristen im Rahmen der Hegekonzepte des zuständigen Amts.</p> <p>² In ausserordentlichen Situationen für das Wild entscheidet das zuständige Departement über die Anordnung von Notmassnahmen.</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission <i>(wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)</i>
		<p>Art. 29b (neu) 2. Grossraubwild</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i> Einfügen neue Bestimmung wie folgt: ¹ Das Füttern und Anlocken von Grossraubwild im Siedlungsbereich ist verboten.</p>
		<p>Art. 29c (neu) 3. Beseitigung widerrechtlicher Futterstellen</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i> Einfügen neue Bestimmung (2 Absätze) wie folgt: ¹ Das zuständige Amt ordnet die Entfernung widerrechtlicher Futterstellen an. Im Unterlassungsfall erfolgt eine Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen.</p> <p>² Geht von der Abfallbeseitigung in der Gemeinde oder der Art der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs Fütterungswirkung aus, zeigt das Amt dies der zuständigen Behörde an.</p>
<p>Art. 31 Abwehrmassnahmen</p> <p>¹ Der Kanton entrichtet Beiträge an die Kosten von Abwehrmassnahmen zur Verhütung von Wildschaden.</p> <p>² Das zuständige Amt kann zur Verhütung von Wildschäden jederzeit den Abschuss jagdbarer und wildlebender Tiere anordnen.</p>	<p>² Das zuständige Amt kann zur Verhütung von Wildschäden jederzeit den Abschuss jagdbarer und wildlebender Tiere Massnahmen gegen einzelne jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Massgebend für diese Befugnis ist Artikel 12 Absatz 2 des eidgenössischen Jagdgesetzes¹⁾.</p>	

¹⁾ SR [922.0](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>³ Die Bewilligung zum Abschuss geschützter Tiere, welche erheblichen Schaden anrichten, erteilt das zuständige Departement, sofern das Bundesrecht nichts anderes bestimmt. Das Departement kann diese Befugnisse teilweise oder vollständig dem zuständigen Amt übertragen.</p>	<p>³ Die Bewilligung zum Abschuss geschützter Tiere, welche erheblichen Schaden anrichten, erteilt das zuständige Departement, sofern das Bundesrecht nichts anderes bestimmt. Das Departement unter Vorbehalt des Bundesrechts. Es kann diese Befugnisse Befugnis teilweise oder vollständig dem zuständigen Amt übertragen.</p>	
<p>Art. 33 Vollziehungsverordnung</p> <p>¹ Der Grosse Rat regelt die Beitrags- und Entschädigungspflicht bei der Verhütung und Vergütung von Wildschaden in der Vollziehungsverordnung¹⁾.</p>	<p>Art. 33 Vollziehungsverordnung Zuständigkeit des Grossen Rates</p> <p>¹ Der Grosse Rat regelt die Beitrags- und Entschädigungspflicht bei der Verhütung und Vergütung von Wildschaden in der Vollziehungsverordnung Wildschäden.</p>	
<p>Art. 40 Jagdkommission</p> <p>¹ Die Regierung ernennt eine aus sieben bis neun Mitgliedern bestehende Jagdkommission.</p> <p>² Die Jagdkommission berät das Departement und die Regierung in allen wichtigen Fragen des Jagdwesens.</p> <p>³ Den interessierten Kreisen steht ein Vorschlagsrecht zu. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt höchstens 12 Jahre.</p> <p>⁴ Die Regierung regelt die Aufgaben der Kommission.</p>	<p>¹ Die Regierung ernennt wählt eine aus sieben bis neun Mitgliedern bestehende Jagdkommission. Den Vorsitz führt der Vorsteher des zuständigen Departements.</p>	
<p>Art. 42 Wildhüter</p> <p>¹ Die Wildhüter üben insbesondere hegerische, jagdplanerische und jagdpolizeiliche Funktionen aus. Sie sind dem zuständigen Amt unterstellt und unterstützen dieses bei der Erfüllung seiner Aufgaben.</p>	<p>¹ Die Wildhüter üben insbesondere hegerische, jagdplanerische und jagdpolizeiliche Funktionen aus. Sie sind dem zuständigen Amt unterstellt und unterstützen dieses bei der Erfüllung seiner Aufgaben.</p>	

¹⁾ BR [740.010](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 43 Jagdaufseher</p> <p>¹ Die Jagdaufseher arbeiten unter Anleitung und Kontrolle der Wildhüter. Sie unterstützen diese bei der Ausübung ihrer Aufgaben.</p>	<p>Art. 43 <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 44 Aufsichtsorgane</p> <p>¹ Die Jagdaufsicht wird ausgeübt durch:</p> <p>a) den Vorsteher des zuständigen Amtes;</p> <p>b) die Wildhüter und Hauptfischereiaufseher;</p> <p>c) die kantonalen Jagd- und Fischereiaufseher;</p> <p>d) die Kantonspolizei;</p> <p>e) die Nationalparkwächter;</p> <p>f) die eidgenössischen Grenzwächter, soweit sie dazu dienstlich ermächtigt sind.</p> <p>² Der Vorsteher des zuständigen Amtes, die Wildhüter und Hauptfischereiaufseher, die Jagd- und Fischereiaufseher, die Nationalparkwächter und die Grenzwächter sind Organe der Strafverfolgungsbehörden. Bei Strafverfolgungen im Zusammenhang mit der Jagd und Fischerei haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kantonspolizei.</p> <p>³ Die Regierung regelt die Aufgaben und Befugnisse der Jagdaufsichtsorgane.</p>	<p>a) den Vorsteher und den Wildbiologen des zuständigen AmtesAmtes;</p> <p>b) die Wildhüter und Hauptfischereiaufseher;</p> <p>c) die kantonalen Jagd- und Fischereiaufseher;</p> <p>² Der Vorsteher und der Wildbiologe des zuständigen Amtes, Amtes, die Wildhüter und Hauptfischereiaufseher, die Jagd- und Fischereiaufseher, die Nationalparkwächter und die Grenzwächter sind Organe der Strafverfolgungsbehörden. Bei Strafverfolgungen im Zusammenhang mit der Jagd und oder der Fischerei haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kantonspolizei.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 46 Fallwild</p> <p>¹ Fallwild gehört dem Kanton.</p> <p>² Über die Trophäe kann der Finder verfügen, wenn er das Fallwild ordnungsgemäss einem Wildhüter oder Jagdaufseher gemeldet hat.</p> <p>³ Das zuständige Amt überlässt das Fallwild in begründeten Fällen dem Finder.</p>	<p>² Über die Trophäe kann der Finder verfügen, wenn er das Fallwild ordnungsgemäss einem Wildhüter oder Jagdaufseher gemeldet hat.</p>	
<p>Art. 48 Nebenstrafe</p> <p>¹ Die Jagdberechtigung wird vom Richter für mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre gestützt auf kantonales Recht entzogen, wenn der Inhaber der Berechtigung:</p> <p>a) als Täter, Anstifter oder Gehilfe vorsätzlich Tiere gequält, Wild liegengelassen oder Wild zum Zwecke der Täuschung verändert hat;</p> <p>b) ein Jagdpatent erschlichen hat;</p> <p>c) eine schwere vorsätzliche Jagdrechtsübertretung begangen hat.</p> <p>² Der Entzug der Jagdberechtigung gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung gilt nur für den Kanton.</p>	<p>² Der Entzug der Jagdberechtigung gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung gilt nur für den die Jagdausübung im Kanton.</p>	
<p>Art. 51 Widerrechtlich erlegtes Wild 1. Grundsatz</p> <p>¹ Widerrechtlich erlegtes Wild verfällt dem Kanton und wird einem allfälligen Abschusskontingent angerechnet.</p>	<p>Art. 51 Widerrechtlich erlegtes Wild, 1. Grundsatz Wildbretpreis</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>² Der fehlbare Jäger kann verpflichtet werden, das Tier ohne Haupt zu dem von der Regierung festgelegten Wildbretpreis zu übernehmen.</p>	<p>² Der fehlbare Jäger kann verpflichtet werden, das Tier hat widerrechtlich erlegtes Wild ohne Haupt zu dem von der Regierung festgelegten Wildbretpreis zu übernehmen. Dieser beträgt bis zu 12 Franken pro Kilogramm. Massgebend für die Abstufung des Wildbretpreises ist der Marktpreis der betreffenden Wildart.</p>	
<p>Art. 52 2. Wertersatz</p> <p>¹ Kann widerrechtlich erlegtes Wild nicht verwertet werden, hat der fehlbare Jäger dem Kanton Wertersatz zu leisten. Der Wertersatz für die einzelnen Wildarten wird von der Regierung festgelegt.</p> <p>² Die Strafbehörde, welche die widerrechtliche Erlegung beurteilt, hat gleichzeitig auch über den Wertersatz zu befinden.</p> <p>³ ...</p>	<p>Art. 52 2.-Wertersatz bei Vergehen</p> <p>¹ Kann widerrechtlich erlegtes Wild nicht verwertet werden. Bei einer vorsätzlichen Widerhandlung gegen Artikel 17 Absatz 1 des eidgenössischen Jagdgesetzes¹⁾ hat der fehlbare Jäger dem Kanton-Täter einen Wertersatz bis zu leisten. Der Wertersatz für die einzelnen Wildarten wird von der Regierung festgelegt 20 000 Franken zu bezahlen. Bei Fahrlässigkeit beträgt der Wertersatz bis zu 5000 Franken.</p> <p>² Die Strafbehörde, welche die widerrechtliche Erlegung beurteilt, hat gleichzeitig auch über den Wertersatz zu befinden Bei der Bemessung des Wertersatzes ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Täter eine jagdbare oder geschützte Wildart gefrevelt hat.</p> <p>⁴ Die Strafbehörde, welche über die Straftat urteilt, hat gleichzeitig auch über den Wertersatz zu befinden.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	

¹⁾ SR [922.0](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Kommission <i>(wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)</i>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Synopse

Kantonale Jagdverordnung

Geltendes Recht	Kopie von Vorentwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
	Kantonale Jagdverordnung (KJV)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 33 des Kantonalen Jagdgesetzes, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ..., beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Kantonale Jagdverordnung (KJV)" BR 740.010 (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 20 Wildschadenvergütung 1. Gegenstand</p> <p>¹ Der durch jagdbares Wild und Steinwild verursachte Schaden an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren wird vom Kanton entschädigt. Der Ernteausfall kann auch in Form von Realersatz abgegolten werden.</p> <p>² Kann der Schaden durch eine Neuanpflanzung verringert werden, wird der Mehraufwand entschädigt.</p> <p>³ Der Kanton vergütet den durch die geschützten Wildarten Luchs, Adler, Bär und Wolf verursachten Schaden, soweit dieser nicht vom Bund übernommen wird.</p>	<p>³ Der Kanton vergütet den durch die geschützten Wildarten Luchs, Adler, Bär-, Wolf, Goldschakal, Biber und WolfFischotter verursachten Schaden, soweit dieser nicht vom Bund übernommen wird.</p>	
<p>Art. 29 Beiträge des Kantons</p>		

Geltendes Recht	Kopie von Vorentwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
<p>¹ Der Kanton gewährt an die anrechenbaren Kosten für Biotophegemassnahmen, Anpflanzungen, Zäunungen von Pflanzungen und natürlichen Verjüngungen sowie an Einzelschutzmassnahmen einen Beitrag von 20 Prozent bis 60 Prozent.</p> <p>² Die Beiträge an Gemeinden richten sich nach deren Finanzkraft. Für die übrigen Waldeigentümer beträgt der Beitragssatz 40 Prozent.</p> <p>³ Kantonsbeiträge werden nur gewährt, wenn diese vorgängig durch das zuständige Departement zugesichert worden sind und der Waldeigentümer die Restkosten übernimmt.</p>	<p>¹ Der Kanton gewährt an die anrechenbaren Kosten für Biotophegemassnahmen, Anpflanzungen, Zäunungen von Pflanzungen und natürlichen Verjüngungen sowie an Einzelschutzmassnahmen einen Beitrag von 20 40 Prozent bis 60 Prozent unter Vorbehalt von Artikel 30 Litera c dieser Verordnung.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<p>IV.</p> <p>Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.</p>	